

Vereinbarung zur Beschaffung, Finanzierung und Nutzung eines Tanklöschfahrzeuges 3000 (TLF 3000) zwischen den Gemeinden Kritzmow und Stäbelow

### **Präambel**

Zu den Aufgaben einer Gemeinde nach dem Gesetz über den Brandschutz und der Technischen Hilfeleistung durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern gehört eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Auf Grund der räumlichen Nähe der beiden Gemeinden sieht die Brandschutzbedarfsplanung großes Potential für eine Zusammenarbeit und empfiehlt diese. Auch aus der Historie gesehen, arbeiten beide Feuerwehren seit Jahren eng zusammen, machen gemeinsam Ausbildung und fahren zu Einsätzen bei der örtlichen Gefahrenabwehr. Dementsprechend soll nun auch die überörtliche Gefahrenabwehr zusammen gewährleistet werden. Der erste Schritt ist die gemeinsame Beschaffung des Tanklöschfahrzeuges 3000.

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Die folgende Vereinbarung bezieht sich auf den gemeinsamen Erwerb und die gemeinsame Nutzung des Tanklöschfahrzeuges 3000 (TLF 3000). Sie legt u. a. die Eigentumsverhältnisse, Standort, Nutzung, Recht und Pflichten sowie die Kostenregelung fest.

Fahrzeug:

#### ***Tanklöschfahrzeug 3000 TLF 3000***

amtliches Kennzeichen

Fahrgestell

Aufbau

Eigentümer/ Fahrzeughalter

Standort

Gemeinde Kritzmow

Fahrzeughalle der Ortswehr Kritzmow

Am Karauschensoll 1b

18198 Kritzmow

### **§ 2 Vertragspartner**

Vertragspartner sind

die Gemeinde Kritzmow über Amt Warnow-West, Schulweg 1a in 18198 Kritzmow, vertreten durch den Bürgermeister Leif Kaiser im folgenden „Eigentümer/ Halter“ genannt

und

die Gemeinde Stäbelow über Amt Warnow-West, Schulweg 1a in 18198 Kritzmow, vertreten durch den Bürgermeister Hans-Werner Bull im folgenden „Mitfinanzierer/ Mitbenutzer“ genannt.

Eigentümer/ Halter und Mitfinanzierer/ Mitbenutzer vereinbaren, den Vertragsgegenstand gemeinsam zu beschaffen und zu benutzen. Die Nutzung erfolgt über die gesamte Lebensdauer des Fahrzeuges.

### **§ 3 Rechte und Pflichten des Eigentümers/ Halters**

Der Eigentümer/ Halter stellt sein Fahrzeug für die Mitbenutzung zur Verfügung. Er verpflichtet sich, das Fahrzeug in einem sicheren Betriebszustand zu halten und lässt die notwendigen Inspektionen, Wartungen, Reparaturen, Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen usw. zeitgerecht durchzuführen. Er schließt ebenfalls die Versicherung ab.

### **§ 4 Nutzung des Fahrzeuges**

Eigentümer/ Halter und Mitfinanzierer/ Mitbenutzer sind berechtigt, das Fahrzeug zu nutzen. Die tatsächliche Nutzung des Fahrzeuges wird seitens beider Gemeinden sowie den Wehrführungen entsprechend einer angepassten Alarm- und Ausrückeanordnung vor Indienststellung erörtert und fortgeschrieben.

Es ist ein Fahrtenbuch über die durchgeführten Fahrten zu führen. In diesem Fahrtenbuch werden Name des Fahrers, Datum, Uhrzeit und Kilometerstand eingetragen und mit Unterschrift bestätigt. Das Fahrtenbuch verbleibt im Fahrzeug.

Im Übrigen gilt die Dienstanweisung über das Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kritzmow.

### **§ 5 Finanzierung und Kosten**

Die Gemeinde Kritzmow beantragt Fördermittel nach der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Löschgruppenfahrzeuge 20 und Tanklöschfahrzeuge 3000 auf der Grundlage des Programms „Zukunftsfähige Feuerwehr““. Die verbleibenden Anschaffungs- und Herstellungskosten tragen beide Gemeinden je zur Hälfte.

Laufende Kosten werden hälftig geteilt (Belegaufteilung). Zu den laufenden Kosten zählen alle im Zusammenhang entstehenden Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Fahrzeuges. Insbesondere:

- Versicherung,
- Kraftstoffe,
- Hauptuntersuchungen,
- Sicherheitsprüfungen
- Wartungen am Fahrzeug selbst und den zu wartenden feuerwehrtechnischen Geräten
- Inspektionen,
- Reparaturkosten

## **§ 6 Beendigung des Vertragsverhältnisses**

Nach Ablauf von 20 Jahren beraten sich beide Gemeinden über die weitere Nutzung/ Verbleib des Fahrzeuges und beschließen hierüber.

Durch Verlust des gemeinsam genutzten Fahrzeuges infolge Totalschadens, Diebstahls oder eines sonstigen dauernden Nutzungshindernisses erfolgt die Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Gegenseitige Ansprüche zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen über die Beendigung des Vertrages hinaus.

Ein eventueller Verkaufserlös wird hälftig geteilt.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen eines gemeindlichen übereinstimmenden Beschlusses beider Gemeinden.

Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder durch neue gesetzliche Vorschriften oder Rechtsprechungen unwirksam werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Lücken dieses Vertrages sind im Wege ergänzender Vertragsauslegung so auszufüllen, dass eine Regelung entsteht, die redliche Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages vereinbart hätten, sofern sie an die Regelungsbedürftigkeit des Punktes gedacht hätten.

Kritzmow, den 26.10.2021

\_\_\_\_\_  
Leif Kaiser  
Bürgermeister

-Siegel-

\_\_\_\_\_  
Dittmar Brandt  
1. stv. Bürgermeister

Stäbelow, 08.12.2021

\_\_\_\_\_  
Hans-Werner Bull  
Bürgermeister

-Siegel-

\_\_\_\_\_  
Rüdiger Brügge  
1. stv. Bürgermeister